



BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE EBSDORFERGRUND

ORTSTEIL EBSDORF NR. 2

NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) I. d. F. VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) SOWIE DER HESS. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 28.1.1977 (GVBl. I S. 102) IN VERBINDUNG MIT § 116 ABS. 1 ZIFFER 1 UND 2 DER HESS. BAUORDNUNG VOM 31.8.1976 (GVBl. I S. 333)

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

1. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	ALLOEIMINES WOHNGEBIET
MD	DORFGEBIET
MI	MISCHGEBIET
GE	GEWERBEGEBIET
3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, DACHFORM USW.

GEBIET	WA 1	MD 2	MI 3	GE 2
BAUWEISE	o	o	o	o
GESCHOSSZAHL	I	II	III	II
GRUNDFLÄCHENZAHL	0,4	0,4	0,3	0,8
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	0,4	0,6	0,9	1,2
DACHFORM	BELIEBIG	BELIEBIG	BELIEBIG	BELIEBIG
DACHDECKUNG	BELIEBIG	BELIEBIG	BELIEBIG	BELIEBIG
DACHNEIGUNG	0 - 60°	0 - 60°	0 - 60°	0 - 60°

o = OFFENE BAUWEISE, D.H. MIT SEITLICHEM GRENZABSTAND ALS EINZELHÄUSER

IM WA(11)-GEBIET IST BEI HANGLAGE DER AUSBAU DES TALSEITIGEN UNTERGESCHOSSES ZU AUFWARTUNGSRAUMEN IM RAHMEN DES § 57 HBO ZULÄSSIG DIE HÖHE DES GEBÄUDES AN DER TRAUFSSEITE DARF HIERBEI TALSEITIG 6m NICHT ÜBERSCHREITEN.

IM GE-GEBIET SIND NUR ZULÄSSIG LAGERHALLEN, LICHTER HÖHE MAXIMAL 5,50m, UND EINRICHTUNGEN, DIE ZU KEINER UMWELTBELÄSTIGUNG FÜHREN, INSBESONDERE SIND KEINE SILOS ZU ERRICHTEN.

4. DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

---	BAULINIE
---	BAUGRENZ
■	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
□	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
□	GEPLANTE BEBAUUNG MIT EINGETRAGENER FIRSTRICHTUNG

Die Stellung und Abmessung der eingetragenen Gebäude ist nicht verbindlich die Grenzabstände richten sich nach der HBO.

5. VERKEHRSFLÄCHEN

■	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
P	ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
P	PRIVATER PARKPLATZ

6. GRÜNFLÄCHEN

■	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN: GRÜNANLAGE
■	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN: REITPLATZ IN DIESER FLÄCHE IST AUSSERDEM IN DER HIERFÜR VORGESEHENE ÜBERBAUBAREN FLÄCHE DER BAUFÄHIGER REITHALLE UND EINES PFERDESTALLES ZULÄSSIG.
■	DAUERKLEINGARTEN
■	HOCHWACHSENDE LAUBBÄUME MIT UNTERPFLANZUNG VON BÜSCHEN IM DICHTSCHLUSS (STREIFENBREITE CA. 5,0 m) ALS SICHT- UND IMMISSIONSSCHUTZ ANZUPFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN.

7. FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN

EINZELGARAGEN SIND AN DER NACHBARGRENZE ZULÄSSIG, SOWEIT HIERFÜR KEINE BESONDEREN FLÄCHEN FESTGESETZT SIND. WEIN GARAGEN ZWEIER BENACHBARTER GRUNDSTÜCKE AN DER GEMEINSAMEN GRENZE ERRICHTET WERDEN SOLLTEN, SIND SIE ALS DOPPELGARAGEN MIT EINHEITLICHER GESTALTUNG ZUSAMMENZUFASSEN. AUSNAHMEN KÖNNEN NUR IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN (Z.B. GELÄNDEVERHÄLTNISSE) ZUGELASSEN WERDEN.

FÜR GARAGEN SIND DIE BESTIMMUNGEN ÜBER BÄUMLINIE UND BAUGRENZEN NICHT VERBINDLICH. SIE MÜSSEN JEDOCH MIT IHRER VORDERKANTE MINDESTENS 5 m VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE ENTFERNT SEIN. AUSNAHMEN HIERVON KÖNNEN NUR ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE NUR EINEN GERINGEREN ABSTAND GESTATTEN (Z.B. STEILHANG) UND BELÄNGE DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.

8. ABGRENZUNG ZWISCHEN GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
9. ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN
 - a) ANHAND DER STRASSEN- UND KANALPLANUNGEN WERDEN DIE HÖHEN DER STRASSEN UND KANÄLE DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BEKANNTGEBOGEN.
 - b) BÖSCHUNGEN, ANSCHÜTTUNGEN UND EINSCHNITTE, DIE DEN GESAMTEINDRUCK DES BAUGEBIETES STÖREN, SIND NICHT ZULÄSSIG.
 - c) BEI HAUSGRUPPEN MUSS DIE ÄUSSERE GESTALTUNG ARCHITEKTONISCH AUF EINANDER ABGESTIMMT SEIN.
 - d) FÜR VORGÄRTEN WIRD EINE ANDERE NUTZUNG ALS DIE NACH § 24 HBO VORGESEHENE NICHT ZUGELASSEN. ALLE GRUNDSTÜCKSFREIPLÄCHEN SIND ALS GRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN. ZUR VERMEIDUNG VON BRANDGEFAHR SIND GESCHLOSSENE FLÄCHEN VON NADELHOLZ MÖGLICHT ZU VERMEIDEN.
 - e) ALS EINFRIEDIGUNGEN SIND ZUGELASSEN:
 1. AN DEN STRASSENFRONTEN HECKEN BIS ZU 0,60 m
 2. AN DEN ANDEREN GRENZEN SIND ZULÄSSIG HECKEN BIS 1,25 m HÖHE SOWIE ANDERE EINFRIEDIGUNGSARTEN (ROSSER STACHELDRAHT), WENN SIE DIE DURCHLÜFTBARKEIT DER RÜCKWÄRTIGEN FREIPLÄCHEN NICHT STÖREN.
 - f) WARENAUTOMATEN IM VORGARTENBEREICH SIND NICHT ZULÄSSIG.
 - g) DIE ZULÄSSIGE HÖHE ALLER GARAGEN VON OKF BIS OK TRAUFE WIRD FESTGESETZT AUF MAX. 2,60 m UND DIE DACHNEIGUNG 0 - 6° HINTER EINER UMLAUFENDEN WAAGERECHTEN GESIMSAUSBILDUNG.
 - h) DIE AUFSTELLPLÄTZE FÜR MÜLLBEHÄLTER SIND SO ANZUORDNEN, DASS SIE NICHT STÖREN DIE STANDORTE SIND IN DIE BAUVORLAGEN EINZUTRAGEN.

10. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

■	VORHANDENE BEBAUUNG
---	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
---	GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN
52/4	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
---	HÖHENLINIEN
+	ZU ERHALTENDER BAUM
■	ZU ERHALTENDER HECKENBESTAND

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 25.6.1981
AS Kassel - III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (15) -

Kassel, den 25. Juni 1981

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag



BÜRGERBETEILIGUNGSVERMERK

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER PLANUNG GEMÄSS § 2a BBauG
DARLEGENS- UND ERÖRTERUNGS-TERMIN:

BESCHNEIDUNG DES KATASTERAMTES

ES WIRD BESCHNEIDET, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.
Marburg, den 27.02.1979

AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 24.4.1978

OFFENLEGUNGSVERMERK

DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 24.03.1980 BIS 24.04.1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEMÄSS HAUPTSATZUNG AM 14.03.1980 VOLLENDET

SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK

DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBauG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 3.9.1979 BESCHLOSSEN WORDEN.
02.08.1980

GENEHMIGUNGSVERMERK

SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK

VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG UND OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE IN DER ZEIT VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEMÄSS HAUPTSATZUNG AM 10. Juli 1981 VOLLENDET.

ENTWURF: BAUASS. DIPL. ING. K. HEINZ KLEINE, ARCHITEKT BDA, HAGENSTRASSE 22, 3540 KORBACH 1

MASSTAB 1:1.000